

// Im Blickpunkt

Die Erbschaftsteuerreform wartet auf ihre Bewährungsprobe in der Praxis. Einen Überblick über die nunmehr verabschiedete Fassung der Novelle sowie erste Gestaltungshinweise geben *Hölzerkopf/Bauer*. In der Praxis werden verfahrensrechtliche Fragen nicht selten vernachlässigt. Dabei hat der Steuerbürger einen Anspruch auf rechtmäßiges Verwaltungshandeln. *Hogrefe* macht dies anhand der Folgen einer Zuwiderhandlung im Bürgerschaftsverhältnis deutlich. Ggf. kann der Bürge sogar von seiner Leistungspflicht befreit sein.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Arbeitslohnumwandlung**

Der BFH hat im Urteil vom 30.9.2008 – VI R 67/05 – entschieden, dass durch Umwandlung einer vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eingeräumten Wandelschuldverschreibung in Aktien steuerpflichtiger Arbeitslohn zufließt – und zwar unabhängig davon, dass der Arbeitnehmer die Aktien aufgrund einer Sperrfrist nicht veräußern kann oder zur Rückübertragung verpflichtet ist, wenn das Arbeitsverhältnis während der Sperrfrist aufgelöst wird.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-19-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Gewerbesteuerrechtliche Folgen von Teilwertaufholungen –**Teilwertaufholungen kein rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO**

Teilwertzuschreibungen nach einer ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung sind nach der Rechtsprechung des BFH auch dann im Gewerbeertrag zu erfassen, wenn die Teilwertabschreibung gemäß § 8 Nr. 10 Buchst. a GewStG 1991/1999 dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet worden war (Urteil vom 23.9.2008 – I R 19/08). Teilwertaufholungen stellen auch kein rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO dar, das eine Minderung des gemäß § 8 Nr. 10 Buchst. a GewStG 1991 hinzugerechneten Betrages ermöglichen würde.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-19-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Erdienensdauer bei nachträglicher Erhöhung einer Pensionszusage gegenüber beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer

Der von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, nach dem sich der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft einen Pensionsanspruch regelmäßig nur

erdienen kann, wenn zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand noch ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt, gilt dem BFH zufolge sowohl für Erstzusagen einer Versorgungsanwartschaft als auch für nachträgliche Erhöhungen einer bereits erteilten Zusage (Urteil vom 23.9.2008 – I R 62/07).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-19-3 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisungen**BMF: Reisekosten für Auswärtstätigkeiten im Ausland**

Durch Schreiben vom 17.12.2008 – IV C 5 – S 2353/08/10006 / IV C 6 – S 12145/08/10001 – hat das BMF die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich/betrieblich veranlasste Auslandsreisen bekannt gemacht, die aus einer Liste ersichtlich sind. Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind nur in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar; für den Werbungskostenabzug sind die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-19-4 unter www.betriebs-berater.de

BMF: Einbehalt der Kapitalertragsteuer

Mit Schreiben vom 12.12.2008 – IV C 1 – S 2252/07/0001 – hat das BMF zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer bei bestehenden, bisher nicht dem Steuerabzug unterliegenden Kapitalerträgen durch Versicherungsunternehmen, soweit die Kapitalanlagen mit dem Einlagengeschäft bei Kreditinstituten vergleichbar sind, Stellung genommen. Die Finanzverwaltung nimmt eine Pflicht zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer auch bei Erträgen aus Beitragsdepots, Parkdepots, Ablaufdepots oder Kapitalisierungsgeschäften an, die vor dem 1.1.2007 abgeschlossen wurden. Für diese Beitragsdepots wird es

aber nicht beanstandet, wenn dafür vom Steuerabzug Abstand genommen wird.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-19-5 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung**Bundesrat: JStG 2009 gebilligt**

In seiner letzten Sitzung vor Jahresende hat der Bundesrat den Weg für 31 Gesetze frei gemacht, u. a. für das JStG 2009. Für die Unternehmen sind insbesondere folgende Änderungen wichtig:

- nur noch eingeschränkte Nutzbarkeit von Verlustvorträgen und Zinsvorträgen bei Umwandlungen und bei Personengesellschaften,
- Änderung des REITG (s. dazu Beitrag von *Born* im Heft 3/09),
- Neubestimmung des Orts der Dienstleistung (Umsetzung der USt-Richtlinie 2006/112/EG),
- Ausdehnung des Bankenprivilegs nach § 19 GewStDV auf Leasing- und Factoringunternehmen,
- Aufhebung des Organschaftsverbots für Versicherungsgesellschaften.

Entgegen ursprünglicher Planung enthält das JStG 2009 keine Einschränkung der Steuerfreiheit von Beteiligungserträgen aus Streubesitzbesteuerungen.

(PM Bundesrat vom 19.12.2008)

➔ Zur Anrechnung ausländischer Steuern vgl. auch den Beitrag von *Hechtner* im Heft 3/09.

Bundesrat: Keine Schlechterstellung der Krankenhäuser durch das JStG 2009

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der geplanten Umsatzsteuerbefreiung für Krankenhäuser darauf zu achten, dass Kliniken hierdurch nicht schlechter gestellt werden als bisher. Bereits jetzt zeichne sich ab, dass einzelne Krankenhäuser von der Regelung nicht profitierten, heißt es in der Entschließung, die der Bundesrat im Zusammenhang mit seiner Zustimmung zum JStG 2009 gefasst hat.

(PM Bundesrat vom 19.12.2008)